

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Psychische Belastungen erkennen

Während psychische Erkrankungen vor 20 Jahren nahezu bedeutungslos waren, stellen sie bereits heute die zweithäufigste Diagnose bei Krankschreibung und Arbeitsunfähigkeit dar. Besondere Bedeutung erhalten psychische Erkrankungen durch die Krankheitsdauer. So ist die durchschnittliche Dauer psychisch bedingter Krankheitsausfälle mit 39 Tagen dreimal so hoch wie bei anderen Erkrankungen mit 13 Tagen.

Aufgrund der volkswirtschaftlichen Probleme und Kosten ist daher eine Erweiterung des Arbeitsschutzgesetzes durch den Arbeitgeber nur folgerichtig. So ist seit 2013 jeder Arbeitgeber nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung in seinem Betrieb vorzunehmen. Ein wesentlicher Nutzen der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung besteht darin, dass Beschäftigte, Personalverantwortliche und Führungskräfte lernen, psychische Gefährdungen zu erkennen, zu thematisieren, nicht nur über festgestellte Mängel zu klagen, sondern in einem strukturierten Prozess über Verbesserungen der Arbeitssituation nachzudenken sowie diese einzuleiten, und zwar bevor gesundheitliche Folgen oder Arbeitsunfälle auftreten. Die Beurteilung der psychischen Gefährdungsfaktoren bezieht sich auf den Arbeitsplatz und nicht auf den einzelnen Mitarbeiter. Es wird geprüft, ob die individuellen Gegebenheiten am Arbeitsplatz

die psychische Gesundheit beeinträchtigen. Im Fokus stehen also die Verhältnisse am Arbeitsplatz und nicht die psychische Belastung des Arbeitnehmers.

Begreift man die Gefährdungsbeurteilung als fortschreitenden Prozess, in dem schrittweise systemische Interventionen implementiert werden, so kann diese zu einer produktiven und positiven Weiterentwicklung des Unternehmens beitragen. Folgerichtig ist die Gefährdungsbeurteilung als Prozess, bestehend aus den Hauptelementen Analyse, Bewertung, Maßnahmenumsetzung und Wirkungskontrolle, zu implementieren. Jede Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung gliedert sich in sieben Prozessschritte: Im ersten Schritt werden Tätigkeits- und/oder Organisationsbereiche festgelegt, die beurteilt werden sollen. Tätigkeiten/Bereiche mit Arbeitsbedingungen, die in Bezug auf die psychische Belastung gleichartig

sind, können zu einer Einheit zusammengefasst werden. Mögliche Einheiten für Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastung sind entsprechend: Arbeitsplatz-, Tätigkeits- oder Berufsgruppen, zum Beispiel Führungstätigkeiten, ambulante Pflege, Busfahrer im ÖPNV, Schlosser etc. bzw. Arbeits- oder Organisationsbereiche wie Verwaltung, Produktion, Lager, Außendienst etc. Die mit der Arbeit verbundene psychische Belastung wird schließlich ermittelt und dargestellt sowie in einem weiteren Schritt beurteilt, ob angesichts der ermittelten psychischen Belastung Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im vierten Schritt werden Maßnahmen entwickelt und durchgeführt. Im fünften Schritt wird geprüft, ob die Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie zur beabsichtigten Verringerung der psychischen Belastung geführt haben. Die Wirksamkeitskontrolle kann durch eine wiederholte umfassende Befragung (Re-Analyse), Kurzbefragungen, Begehungen

oder in Workshops durchgeführt werden. In einer Dokumentation werden schließlich der Gefährdungsbeurteilungsprozess und seine Ergebnisse festgehalten.

AUTOR

RALF TSCHERPEL



Experte für Resilienz und Stressmanagement, BaLiOGO GbR